

# **Satzung**

## **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

### **vom 13.11.2000**

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2000 (GVBl S. 177) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.8.1991 (GVBl S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2000 (GVBl S. 178) erlässt die Stadt Meiningen folgende Satzung

#### **§ 1**

##### **Steuertatbestand**

- (1) Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Meiningen veranstalteten nachfolgend genannten Vergnügungen:
  1. Das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen.
  2. Das Halten von unter 1. genannten Apparaten in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten mit Ausnahme der Jahrmärkte, Kirmessen, Kirchweih- u.ä. Festen.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird, sowie das Halten von Apparaten, welche der sportlichen Betätigung dienen.

#### **§ 2**

##### **Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter (Eigentümer) der Apparate.
- (2) Neben dem Halter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Halter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterläßt oder den Betrieb der Apparate ohne Vorlage der Anzeige bei der Stadt Meiningen gestattet (siehe auch § 4, Abs. 5).

#### **§ 3**

##### **Erhebungsform**

Die Steuer wird grundsätzlich als Pauschsteuer erhoben.

## **§ 4 Pauschsteuer**

(1) Die Pauschsteuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten wird nach festen Sätzen erhoben.

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1, Abs. 1, Nr. 1 für

- Apparate mit Gewinnmöglichkeit	85,00 EURO
- sonstige Apparate	45,00 EURO

je Gerät und angefangenen Kalendermonat.

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1, Abs. 1, Nr. 2 für

- Apparate mit Gewinnmöglichkeit	40,00 EURO
- sonstige Apparate	25,00 EURO

je Gerät und angefangenen Kalendermonat.

(4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) beträgt die Steuer für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

5.000,00 EURO.

(5) Der Eigentümer (Halter) oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung und Abmeldung des Apparates oder der Vorrichtung unter Angabe von Art, Aufstellungsort und dessen Inbetriebsetzungstermin vor Aufstellung bzw. Abmeldung der Stadtverwaltung -Steuerstelle- anzuzeigen.

Diese Anmeldung entbindet nicht von der Pflicht zur vorherigen Gewerbeanmeldung bzw. der Einholung der Bestätigung des Bauordnungsamtes zum Aufstellungsort der Apparate.

Die Anzahl der aufzustellenden Apparate bzw. Örtlichkeiten kann durch Beschluß des Stadtrates begrenzt werden.

(6) Auf Leierkästen und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

## **§ 5 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Ende der Steuer**

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebsetzung des Apparates.

(2) Über die Pauschsteuer wird durch die Steuerstelle ein entsprechender Bescheid erteilt.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (4) Nach schriftlicher Anzeige durch den Halter endet die Steuerschuld zum entsprechenden Monatsende bzw. ändert sich zum folgenden Monatsbeginn.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 04.06.1992 (Beschluß-Nr. 356/25/92 vom 04.06.1992) und die dazu erlassene Änderungssatzung vom 04.01.1996 (Beschluß-Nr. 155/16/95 vom 05.12.1995) außer Kraft.

Meiningen, den 13.11.2000

gez.  
K u p i e t z  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Ände- rung	Inkrafttreten
Original	13.11.2000	182 / 15 / 2000	23 / 2000 vom 30.11.2000 und 10/2003 vom 05.11.2003	-	01.01.2002